

## Informationsblatt Verpackungsverordnung

Jeder spricht von der neuen Verpackungsverordnung. Wir, als Ihr Lieferant möchten Sie nicht im Dunkeln stehen lassen und haben für Sie ein Blatt mit wichtigen Informationen zusammengestellt.



### 1. Was fordert die neue Verpackungsverordnung (5. Novelle) – Was ist neu?

Ab dem 01.01.2009 müssen für alle Verpackungen, die bei einem privaten Endverbraucher (sogenannten Endkunden) anfallen, Gebühren bezahlt werden, unabhängig davon, wie gering die Menge an Verpackungen ist.

Dies gilt für alle gewerblich tätigen Personen und Firmen, die Waren verpacken und in Umlauf bringen (Erst-Inverkehrbringer).

Ab dem 01.01.2009 werden Verstöße kontrolliert und bestraft. Das heißt: Wer zur Lizenzierung verpflichtet ist, dies aber nicht tut, läuft Gefahr bestraft zu werden.

Eine Kennzeichnung lizenzierter Verpackungen entfällt, d.h. lizenzierte Verpackungen tragen und benötigen keine Kennzeichnung.

"Endverbraucher" sind im Sinne der neuen Verpackungsverordnung z.B. auch kleinere Betriebe, Ärzte, Behörden, Gastronomische Betriebe usw., also alle, die anfallende Verpackungen über den "Hausmüll" entsorgen.

### 2. Beispiele: Was muss lizenziert werden und wer muss lizenzieren?

Ein Werkzeughersteller verpackt seine Produkte in Kartons und sendet sie an den Fach-Großhandel. Da die Ware nicht zum Endkunden geht, müssen die Verpackungen nicht lizenziert werden und es fallen somit keine Lizenzgebühren an!

Der gleiche Hersteller betreibt einen Shop im Internet und versendet seine Werkzeuge nach dem Verkauf an Endverbraucher. Da die Ware zum Endkunden geht und der Werkzeughersteller "Erst-Inverkehrbringer" ist, müssen die verwendeten Verpackungsmaterialien lizenziert werden. Für alle Waren (Verpackungen) die ins Ausland gehen, fallen keine Lizenzgebühren an.

### 3. Wiederstein Verpackungen bietet Ihnen die Lösung zum Problem Wie funktioniert's?

Sind Sie ein gewerblicher Versender und versenden mit Ware befüllte Verpackungen, die bei einem privaten "Endverbraucher" (z.B. auch kleinere Betriebe, Ärzte, Behörden etc.) in Deutschland anfallen? Wenn Sie dies mit „ja“ beantworten, dann müssen Sie diese Verpackungen lizenzieren.

**Unsere Lösung:** Leider darf Wiederstein Verpackungen wegen der aktuellen Gesetzeslage die Lizenzgebühren nicht direkt für Sie an einen Entsorger abführen. Aber wir unterstützen Sie, um eine einfache Abwicklung zu gewährleisten.

Sie informieren unsere Sachbearbeiter oder Berater bei der Bestellung, dass Sie lizenzierte Verpackungen benötigen. Wiederstein Verpackungen erfasst bei Ihrer Bestellung, welche Verpackungen Sie lizenziert erwerben möchten und welche Verpackungstoffgewichte anfallen. Grundlage für das Abführen der Lizenzgebühren ist ein Vertrag zwischen Ihnen (Erst-Inverkehrbringer) und dem Dualen System Interseroh oder einem anderen zugelassenen Entsorger. Diesen Vertrag können Sie voraussichtlich noch vor Jahresende direkt online auf der Plattform [www.interseroh.de](http://www.interseroh.de) oder einem anderen zugelassenen Entsorger abschließen.

Bitte beachten Sie, daß Sie nicht zum 01.01.2009 überstürzt einen Vertrag mit einem Entsorger abschließen müssen. Ein Vertrag mit einem Entsorger kann auch rückwirkend zum 01.01.2009 erfolgen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Entsorger über die Fristen.

Wiederstein Verpackungen weist Ihnen in jeder Rechnung das Gewicht und die Stoffgruppen der von Ihnen gekauften Verpackungen aus. Hierdurch haben Sie einen genauen schriftlichen Nachweis zur Lizenzierung.

Auf Wunsch können wir Ihnen die Mengen vierteljährlich zusammengefasst melden. Die Lizenzgebühren berechnen sich aus der Stoffgruppe (z.B. Papier/Pappe, Kunststoff, Glas) und den entsprechenden Gewichten Ihrer Verpackung.

#### **4. Ihre Vorteile für Sie als Kunde von Wiederstein Verpackungen**

Mit der Ihnen vorgestellten Lösung entsprechen Sie den Vorschriften der Neuerungen der 5. Novelle der Verpackungsverordnung und laufen keine Gefahr, Strafen zahlen zu müssen.

Für Sie entfällt der enorme Verwaltungsaufwand zum Nachhalten von Gewichten, Mengen bzw. unterschiedlichen Stoffarten der verwendeten Verpackungen. Wiederstein leistet für Sie einen Großteil des Nachweisaufwandes.

#### **5. Einschränkungen / Vorbehalte**

Alle hier aufgeführten Informationen wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Recherchen nicht übernommen werden. Unser Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Für ausführlichere Informationen empfehlen wir Ihnen die Seite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall <http://www.laga-online.de> Stand 15.12.08